

WISSENSWERTES ZUM SALZBURGER KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSGESETZ

Das S.KBBG regelt für alle Salzburger Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Aufsicht über die Kinderbetreuungseinrichtungen (Inspektion)
- Förderung von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Tageseltern
- Genehmigungsverfahren für institutionellen Einrichtungen (Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen, Kindergartengruppen, Schulkindgruppen und Hortgruppen)
- Genehmigungsverfahren und grundlegende Bestimmungen zur Betreuung durch Tageseltern
- Grundlegende Bestimmungen zu den Einrichtungen, Gruppen und zum pädagogischen Inhalt
- Personaleinsatz in institutionellen Einrichtungen

Die S.KBBVO führt die Bestimmungen des S.KBBG in folgenden Bereichen näher aus:

- Bildungs- und Betreuungsarbeit
- Räumliche Anforderungen und Ausstattung
- Sonderbestimmungen (zB aufgrund des herrschenden Personalmangel)

Nicht in die Regelungskompetenz „Kinderbetreuung“ fallen:

- Dienstrecht des Personals
- Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern
- Datenschutzrecht

Regelung des Dienstrechts:

Fragen des Dienstrechtes werden unterschiedlich geregelt in Abhängigkeit vom Dienstgeber:

- Magistrats-Bedienstetengesetz für Bedienstete der Stadt Salzburg
- Gem-VBG für Bedienstete der Gemeinden (Zuständigkeit im Amt der Salzburger Landesregierung: Abteilung 1)
- Angestelltengesetz und Mindestlohnbestimmungen bzw Kollektivverträge des Rechtsträgers für Bedienstete privater Rechtsträger

Im S.KBBG finden sich nur insofern Bestimmungen, die das Dienstrecht betreffen, als diese mit der Kinderbetreuung in untrennbarem Zusammenhang stehen:

- Dienstfreistellung für Fort- und Weiterbildung sowie Team-Schulungen/Klausuren
- Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit für pädagogische Fachkräfte und Leitungen

Regelungen der Aufsichtspflicht: ABGB

Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Obsorge (Pflege), die den Erziehungsberechtigten zukommt und an die Kinderbetreuungseinrichtungen übertragen wird. Sie ist durch ein Bundesgesetz, das ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt und gilt daher einheitlich in ganz Österreich.

Im S.KBBG finden sich nur insofern Bestimmungen, die die Aufsichtspflicht betreffen, als es für die einheitliche Regelung in der Kinderbetreuung erforderlich ist:

- Institutionellen Einrichtungen obliegt die Aufsicht über jene Kinder, welche die Einrichtung besuchen. Sie besteht auch außerhalb der Einrichtung, solange sich die Kinder in der Obhut des pädagogischen Personals befinden.
- Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich das Kind in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder von dieser bevollmächtigten Person befindet. Die Aufsichtspflicht besteht jedoch wieder für die Einrichtung, wenn erziehungsberechtigte Personen als Begleitperson bei Veranstaltungen eingesetzt werden.
- Die Aufsichtspflicht beginnt bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der persönlichen Übergabe der Kinder in die Obhut des pädagogischen Personals und bei schulpflichtigen Kindern nach ordnungsgemäßer Anmeldung beim pädagogischen Personal.
- Die Aufsichtspflicht endet bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe an die erziehungsberechtigte(n) Person(en) oder an eine bevollmächtigte, mindestens 12-jährige Person. Bei schulpflichtigen Kindern endet die Aufsichtspflicht nach ordnungsgemäßer Abmeldung mit dem Verlassen der Einrichtung.

Datenschutz

Der Datenschutz wird europaweit einheitlich geregelt durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die durch nationale Gesetze in einzelnen Bereichen ausgeführt bzw ergänzt wird. In Österreich ist dies das Datenschutzgesetz (DSG)

Im S.KBBG finden sich nur insofern Bestimmungen, die den Datenschutz betreffen, als diese für die Berücksichtigung und rechtmäßige Handhabung des Datenschutzes erforderlich sind:

- Wer darf welche Daten verarbeiten, und zu welchen Zwecken.
- Daten betreffend den Sprachstand von Kindern dürfen von den Kinderbetreuungseinrichtungen an die Volksschulen übermittelt werden dürfen, wenn die Erziehungsberechtigten die Daten nicht selbst übermitteln.
- Die Rechtsträger dürfen Daten der Kinder in der Entwicklungsdokumentation und in der Bildungsdokumentation verarbeiten. Die Entwicklungsdokumentation darf auch Bildaufnahmen enthalten. Die Rechtsträger müssen dafür sorgen, dass die Daten sicher aufbewahrt werden.
- Kindspezifische Unterlagen (Entwicklungsportfolio), die die Erziehungsberechtigten nicht übernehmen, sind für ein weiteres Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieses Jahres zu löschen. Gruppenbezogene Dokumentationen sind innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kinderbetreuungsjahres, in dem die Dokumentation erfolgte, zu vernichten bzw. zu löschen. Anonymisiert können sie auch über einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden.

Beschreibung des Planungstools Kinderbetreuung

Das „Planungstool Kinderbetreuung“ ist ein Instrument zur Bedarfsplanung, die lt. §5 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes von Gemeinden verpflichtend durchgeführt werden muss. Dieses Tool soll den Gemeinden und mit der Kinderbetreuung in Zusammenhang stehenden Institutionen die Möglichkeit geben, einfach und „per Knopfdruck“ die Entwicklung des Betreuungsbedarfs in ihrer Gemeinde darzustellen und unter verschiedenen Annahmen zu analysieren.

Im Planungstool wird die Entwicklung der Kinderbetreuung der letzten Jahre sowie eine Prognose in mehreren Varianten für die nächsten Jahre in unterschiedlicher Form dargestellt. Neben einer grafischen und tabellarischen Übersicht über die Daten einer bestimmten Salzburger Region (Land, Bezirk, Planungsregion, Gemeinde sowie Gruppierung nach dem Verstädterungsgrad) sind in Ranglisten sowie Kartogrammen auch Vergleiche mit anderen Regionen möglich. Darüber hinaus werden auch alle Kinderbetreuungseinrichtungen einer ausgewählten Region inkl. Adresse sowie die Anzahl der betreuten Kinder und weitere Informationen aufgelistet.

Mit diesem Planungstool wird bis auf Gemeindeebene ermöglicht, die Zahl der betreuten Kinder sowie die Betreuungsquote nach unterschiedlichen Kriterien abzurufen - zum einen in die Vergangenheit, aber auch in unterschiedlichen Prognosevarianten in die Zukunft. So soll eine Zahlenbasis für weitere Planungen geschaffen werden, die es den zuständigen Stellen erlaubt, noch konkreter auf die zukünftige Entwicklung im Bereich der Kinderbetreuung zu reagieren.

Zuständige der Gemeinden können sich bei Fragen zum Planungstool jederzeit an [Forum Familie](#) im jeweiligen Bezirk wenden.